

nutzen und in Anspruch nehmen möchte. Dazu zähle vor allem der jederzeit mögliche Eintritt eines Vertreters im Falle der Verhinderung des primär behandelnden Arztes, ohne daß es bei Kassenpatienten einer Überweisung bedürfe, die Gelegenheit kollegialer Besprechungen sowie die gesteigerten Möglichkeiten der personellen und apparativen Ausstattung. Die vertragliche Verpflichtung aller Praxisinhaber diene dazu, sich diese Vorteile nutzbar zu machen.

Der Wille zur gemeinschaftlichen Verpflichtung sei auch auf der Arztseite vorhanden gewesen. Er sei dadurch zum Ausdruck gekommen, daß die im konkreten Fall beklagten Ärzte gemeinsam auf einem Praxisschild hervorgetreten seien, bei Kassenpatienten gemeinsame Briefbögen, Kassenrezepte und Überweisungsscheine verwendet und ihre Leistung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung gemeinschaftlich abgerechnet hätten. Damit hätten die Ärzte zu erkennen gegeben, daß die angebotenen ärztlichen Leistungen von jedem von ihnen in gleicher Weise erbracht werden könnten und jedenfalls bei Kassenpatienten auch erbracht werden sollten. Ob dies auch bei Privatpatienten zu gelten habe, bei denen die beklagten Ärzte im konkret zu entscheidenden Fall getrennt abzurechnen pflegten und denen gegenüber die Beklagten auch sonst getrennt auftraten, hat der BGH im vorliegenden Fall nicht entschieden. Grundsätzlich dürfte aber davon auszugehen sein, daß auch gegenüber Privatpatienten eine gesamtschuldnerische Vertragshaftung besteht.

Ausnahme

Etwas anderes gilt nur, wenn – was die Ausnahme sein dürfte – der Patient ausschließlich von einem bestimmten Arzt der Gemeinschaftspraxis behandelt werden will und dies aus einer Erklärung oder den Umständen klar hervorgeht (Oberlandesgericht Oldenburg VersR 1998, 1421).

Der Haftungsanspruch gegen den Arzt ergibt sich nicht nur aus dem Rechtsinstitut der positiven Vertragsverletzung (des Behandlungsvertrages), sondern auch aufgrund der gesetzlichen Anspruchs-

grundlage einer unerlaubten, „deliktischen“ Handlung. Ansprüche aus deliktischen Handlungen – zu denken ist insbesondere an das Schmerzensgeld – können hingegen nur dem Schädiger selbst gegenüber, in der Gemeinschaftspraxis somit gegen denjenigen Arzt geltend gemacht werden, der die unerlaubte Handlung beging.

Informationen zur Prävention

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt ihren ersten Jahresbericht vor.

Eine große schwarze Zwei ist auf weißen Grund gemalt. Dahinter liegen in Reih und Glied drei Kondome. Oben prangt in schwarzen Lettern der Spruch zum Jahrtausendwechsel: „Komm gut rein“. Links unten am Rand der rund sechs Quadratmeter großen Plakatwand steht: „Gib Aids keine Chance“.

Die Plakate gehören zu der bisher umfangreichsten Kampagne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Diese Form der Aidsaufklärung läuft seit 1987. Die Kampagne nimmt auch großen Raum in dem Jahresbericht 1998 ein, den die BZgA kürzlich in Köln vorgestellt hat.

Bei der Kampagne zur Aids-Prävention arbeite die BZgA sehr eng mit der Deutschen Aids-Hilfe e.V. zusammen, sagte Dr. Elisabeth Pott, Direktorin der BZgA. Die Aufklärungskampagne setzt nicht nur auf Breitenwirkung. Viele Broschüren und Informationen werden in Beratungsstellen, Schulen und bei Veranstaltungen eingesetzt. Die Aids-Kampagne wäre ohne die Kooperation der Medien in dieser Form nicht möglich, erklärte Pott. So stellte der „Fachverband Außenwerbung“ 1998 kostenlos 50.000 Plakatwände zur Verfügung. „Das entspricht einem Mediawert von rund 5 Millionen Mark“, sagte Pott. Den Erfolg ihrer Bemühungen überprüft die BZgA jährlich mittels Repräsentativumfragen.

Ein anderer Schwerpunkt der BZgA-Arbeit ist die Suchtvorbeugung. Auch diese setzt bei Jugendli-

chen an und zielt darauf ab, das Selbstbewußtsein der Kinder und Jugendlichen zu stärken. Nur wenn die 12- bis 27jährigen eigene Lebenskompetenz entwickelt haben, können sie ihre Probleme bewältigen, ohne in Drogen einen Ausweg zu sehen, meinte Pott. Sie appellierte in diesem Zusammenhang auch an die Ärzteschaft, sich an der Präventionsarbeit noch stärker zu beteiligen und das Materialangebot der BZgA besser zu nutzen.

Weitere Schwerpunkte, zu denen die BZgA Kampagnen gestartet und Materialien erstellt hat, sind Sexualaufklärung und Familienplanung, Gesundheit für Kinder und Jugendliche, die Gemeinschaftskampagne Blut und Plasma sowie die Aufklärungskampagne zur Organspende.

Insgesamt hat die BZgA im vergangenen Jahr 179 Projekte betreut. Dafür standen knapp 50 Millionen Mark zur Verfügung. Im kommenden Jahr wird auch die BZgA nicht von Kürzungen verschont bleiben, meinte Pott. Allerdings würde der Rotstift nur leicht angesetzt.

Jürgen Brenn

Adresse der BZgA

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Ostmerheimer Str. 220, 51109 Köln, Tel.: 0221/8992-0, Fax: 0221/8992-300, Internet: www.bzga.de.
Bestelladresse: BZgA, 51101 Köln, Fax: 0221/8992-257, E-mail: order@bzga.de.
Bestellmodalitäten: Alle Materialien der BZgA werden bis zu einem Paketgewicht von 20 Kilogramm kostenlos abgegeben. Bei größeren Bestellungen zahlt der Empfänger das Porto.